

2340

Dienstag, 29. Dezember 1964.

Abkommen mit Malta über Handel,  
Investitionsschutz und technische  
Zusammenarbeit.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 15. Dezember 1964 (Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 18. Dezember 1964 (Ein-  
verstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 22. Dezember 1964  
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements  
und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Finanz-  
und Zolldepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Volkswirtschaftsdepartement wird zugestimmt.
2. Herr Fürsprecher Hans Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung,  
wird ermächtigt, das Abkommen in der vorgelegten Fassung zu unter-  
zeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zur Unterzeichnung des  
Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement ( General-  
sekretariat, Handel), an das Politische Departement und an das  
Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flecker*

An den B u n d e s r a t

Bü. Malta 821.AVA  
 Abkommen mit Malta über Handel,  
 Investitionsschutz und techni-  
sche Zusammenarbeit

Im Hinblick auf die bevorstehende Unabhängigkeit Maltas unterbreitete uns zu Beginn dieses Jahres eine maltesische Delegation den Wunsch ihrer Regierung, mit der Schweiz ein Abkommen über Handel, Investitionsschutz und technische Zusammenarbeit abzuschliessen. Als Ergebnis der damaligen Besprechungen wurde den maltesischen Behörden der beiliegende Vertragstext zugestellt. Mit ihrer Note vom 6. November 1964 hat sich die Regierung Maltas bereit erklärt, das Abkommen auf dieser Basis abzuschliessen.

Der Text der Vereinbarung entspricht im wesentlichen den in letzter Zeit mit einer Reihe von unabhängig gewordenen Gebieten unterzeichneten Abkommen. In Artikel 1 gewähren sich beide Länder mit der heute üblichen Formel die Meistbegünstigung in bezug auf Zölle und Zollformalitäten. Artikel 2 sichert die Meistbegünstigung hinsichtlich der Einfuhrliberalisierung und der globalen Importquoten. Für die Erstellung von Warenlisten bestand unsererseits keine Notwendigkeit, da die Einfuhr in Malta entweder auf Grund von Freilisten oder im Rahmen multilateraler Globalquoten erfolgt. Malta hatte allerdings vorgeschlagen, das bisher autonome schweizerische Jahreskontingent für die Einfuhr von 5000 hl Rotwein vertraglich festzulegen. Wir lehnten das Begehren jedoch ab, weil dies andere Länder (Republik Südafrika, Cypern usw.) veranlasst hätte, ähnliche Gesuche zu stellen. Artikel 4 gibt die Meistbegünstigung auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs. Artikel 5 enthält die üblichen Bestimmungen über den Schutz von Investitionen, die in Artikel 6 durch eine Schiedsklausel ergänzt werden. Artikel 7 enthält die allgemeine Formel betreffend wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit. Artikel 8 konstituiert eine Gemischte Kommission.

Gemäss Artikel 9 soll das Abkommen vom Tage seiner Unterzeichnung an provisorisch angewendet werden. Es tritt jedoch erst in Kraft wenn jede Vertragspartei der andern mitgeteilt hat, dass die verfassungsmässigen Bestimmungen für Abschluss und Inkrafttreten internationaler Vereinbarungen erfüllt sind.

Auf Grund des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 - für zehn Jahre verlängert durch Bundesbeschluss vom 28. September 1962 - einerseits und des Bundesbeschlusses betreffend den Abschluss

- 2 -

von Vereinbarungen über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern vom 20. Dezember 1962 andererseits bedürfen Verträge über diese Sachgebiete nicht mehr der parlamentarischen Genehmigung. Ferner wurde der Bundesrat durch den Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen vom 27. September 1963 ermächtigt, solche Abkommen abzuschliessen. Mit der Genehmigung des vorliegenden Abkommens durch den Bundesrat sind die in Artikel 9 erwähnten Bedingungen schweizerischerseits erfüllt; es kann endgültig in Kraft treten, sobald uns die maltesische Regierung mitteilt, dass diese Bedingungen auch ihrerseits erfüllt sind.

Auf die sonst übliche Liechtenstein-Klausel wurde auf Wunsch der Regierung des Fürstentums verzichtet.

Das Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefasst; beide Texte haben gleiche Rechtskraft.

Die Regierung von Malta würde es begrüßen, wenn dieses erste seit Erreichung der Unabhängigkeit abzuschliessende Abkommen in Valletta unterzeichnet werden könnte. Wir werden ihr indessen vorschlagen, die Unterzeichnung parallel in Bern und Malta oder in Bern vorzunehmen.

Die britische Kronkolonie Malta wurde am 21. September 1964 zum selbständigen Staat proklamiert; Malta bleibt Mitglied des Commonwealth. Es wurde kürzlich vom GATT als Vollmitglied aufgenommen. Der Bundesrat wird den Eidgenössischen Räten demnächst eine Botschaft über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen in unabhängig gewordenen Gebieten, u.a. auch in Malta, unterbreiten. Der Abschluss eines Vertrages mit diesem Land entspricht unserem Bestreben, das Netz der Abkommen über Handel, Investitionsschutz und technische Zusammenarbeit mit den neuen Staaten auszudehnen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Dem vorliegenden Bericht wird zugestimmt.
2. Herr Fürsprecher Hans Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung, wird ermächtigt, das Abkommen in der beiliegenden Fassung zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Beilagen: Abkommen mit Malta

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner